

99148163017003, 99148163017003

Förderung von Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine Zuschuss Bewilligung Personal- und Sachkosten für zusätzliche Beratungen und Begleitungen

Heruntergeladen am 22.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/519348491/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99148163017003, 99148163017003
Leistungsbezeichnung I	Förderung von Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine Zuschuss Bewilligung Personal- und Sachkosten für zusätzliche Beratungen und Begleitungen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Querschnittsarbeit, Betreuung, Förderung, Beratung, Richtlinie, Betreuungsverein
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Förderprogramme (148)
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)
SDG-Informationsbereich	Zugang zu Finanzmitteln auf nationaler Ebene
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.10.2023
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/af06f6f6-98f4-3389-b53b-a6849dcbbb3e https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/d568286e-b598-3c25-969e-f86083185599 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/af06f6f6-98f4-3389-b53b-a6849dcbbb3e https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/d568286e-b598-3c25-969e-f86083185599
Teaser	Das Land Niedersachsen gewährt Zuwendungen für die von den anerkannten Betreuungsvereinen wahrzunehmenden Aufgaben.
Volltext	<p>Das Land Niedersachsen gewährt Zuwendungen für die von den anerkannten Betreuungsvereinen nach § 15 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) wahrzunehmenden Aufgaben (Querschnittsaufgaben) aufgrund des § 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht (Nds. AGBtR) und nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).</p> <p>Gegenstand der Förderung sind die von anerkannten Betreuungsvereinen nach § 15 BtOG</p>

Modul

Sachverhalt

wahrzunehmenden Aufgaben. Antragsberechtigt sind die in Niedersachsen anerkannten und tätigen Betreuungsvereine.

Erforderliche Unterlagen

Der Antrag kann bis zum 30. Juni des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres an die Landesbetreuungsstelle bei dem Oberlandesgericht Oldenburg gestellt werden. Berechnungsgrundlage sind hierbei die im vorhergehenden Jahr durchgeführten Beratungen.

Voraussetzungen

Betreuungsvereine haben für die Förderung folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Sitz und der Tätigkeitsbereich des Betreuungsvereins sind in Niedersachsen.
- Der Antragsteller muss seinen Wirkungskreis mit den örtlichen Betreuungsbehörden abstimmen; es können mehrere Betreuungsvereine in einem Wirkungskreis nebeneinander gefördert werden.
- Der Antragsteller muss eine fachlich qualifizierte Erfüllung der Aufgaben nach § 15 BtOG durch die Ausstattung mit mindestens einer hauptberuflich als Voll- oder Teilzeitkraft angestellten Leitung sowie weiteren hauptberuflich voll- oder teilzeitbeschäftigten und/oder ehrenamtlich beschäftigten geeigneten Fachkräften gewährleisten.
- Der Antragsteller muss andere Einnahmequellen ausschöpfen, insbesondere die Erhebung der nach § 1875 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. V. m. § 7 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) zulässigen Ansprüche, dies gilt auch für den Fall einer finanziellen Förderung durch die örtlich zuständige Betreuungsstelle.

Die Höhe des Zuschusses für die Wahrnehmung von individuellen Beratungen beträgt derzeit bis zu 5.600,00 € im Jahr und ist gestaffelt nach der Anzahl der Beratungen.

Kosten

Verfahrensablauf

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird die Zuwendung bewilligt und nach Eingang einer Mittelanforderung durch den Betreuungsverein ausgekehrt.

Modul	Sachverhalt
	Die Landesbetreuungsstelle überwacht die Verwendung der Zuschüsse.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Antrag ist bis zum 30. Juni für das Kalenderjahr an die Landesbetreuungsstelle bei dem Oberlandesgericht Oldenburg zu richten
weiterführende Informationen	https://oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de/startseite/service/landesbetreuungsstelle/ https://oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de/startseite/service/landesbetreuungsstelle/
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen den Zuwendungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.
Kurztext	Oberlandesgericht Oldenburg Landesbetreuungsstelle Richard-Wagner-Platz 1 26135 Oldenburg Tel.: 0441/ 2201523 E-Mail: OLGOL-Landesbetreuungsstelle@justiz.niedersachsen.de
Ansprechpunkt	Landesbetreuungsstelle bei dem Oberlandesgericht Oldenburg Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg OLGOL-Landesbetreuungsstelle@justiz.niedersachsen.de
Zuständige Stelle	
Formulare	

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Förderung von Querschnittsaufgaben der
Betreuungsvereine Zuschuss Bewilligung Personal-
und Sachkosten für zusätzliche Beratungen und
Begleitungen, Promotion of cross-sectional tasks of
care associations Grant Approval of personnel and
material costs for additional advice and support